



Sparkassenverband Baden-Württemberg, Postfach 10 54 63, 70047 Stuttgart

Schlichtungsstelle

Rainer Schaupp
Tel. 0711 127-77843
Fax 0711 127-647843

25. März 2015/

Schlichtung

Ihre Beschwerde vom _____ über die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg

Sehr _____

ich wende mich im Auftrag des für Ihre Beschwerde zuständigen unabhängigen Schlichters des Verbands an Sie. Bei der Schlichtungsstelle sind in den letzten Wochen eine Reihe von Beschwerden eingegangen, in denen sich die Beschwerdeführer – wie Sie auch – gegen die Kündigung ihrer Bausparverträge durch die LBS wenden. In all diesen Fällen ist der Vertrag schon sehr lange, in der Regel über 10 Jahre, zugeteilt, ohne dass das Bauspardarlehen in Anspruch genommen worden wäre. Der Schlichter, Vors. Richter am OLG a.D. Dr. Lohrmann, hat in diesen Fällen eine Tätigkeit zugunsten der Beschwerdeführer jeweils abgelehnt. Wegen der Vielzahl vergleichbarer Fälle hat er mich gebeten, ihnen seine generelle Sicht der Bewertung dieser Beschwerden mitzuteilen. Sie lautet folgendermaßen:

„Ich bedaure, jedenfalls derzeit nicht zu Ihren Gunsten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens tätig werden zu können.

1. Sie beanstanden den Willen der LBS, Ihren Bausparvertrag zu kündigen. In Fällen aus den Jahren 2013 und 2014, in denen die Bausparguthaben die Bausparsumme bereits überschritten hatte (sogenannte „übersparte Verträge“), haben die Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte und ihnen folgend die Schlichter der Verbände eine Kündigung durch die jeweilige Bausparkasse erlaubt. Grund hierfür war letztendlich, dass der Zweck des Bausparvertrags, ein Bauspardarlehen zu bekommen, nicht mehr, auch nicht theoretisch, erreichbar war.

Sparkassen-Finanzgruppe

Sparkassen Landesbank Baden-Württemberg
LBS Baden-Württemberg SV Sparkassenversicherung
DekaBank Deutsche Leasing Sparkassen-Stiftungen

Weiterer Standort:
Sparkassenakademie
Pariser Platz 3 A
70173 Stuttgart
www.spk-akademie.de

Sparkassenverband
Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
www.sv-bw.de

In Ihrem Fall ist die Rechtslage nicht so eindeutig. Da bisher, soweit ersichtlich, die Bausparkassen nicht übersparte Fälle nicht gekündigt haben, gibt es allenfalls ganz neue und nur untergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Problem. Mir ist auch nur das Urteil des LG Mainz vom 28.07.2014 bekannt, das eine Kündigung zweier Bausparverträge über 19 Jahre nach ihrer Zuteilungsreife für rechtlich zulässig erklärte. Auch in der juristischen Fachliteratur gibt es noch wenig Stimmen zu dieser Frage, wohl deswegen, weil sie bisher kaum praktische Relevanz aufwies.

2. Nach Nr. 2 Buchstabe d letzter Satz der Schlichtungsordnung soll der Schlichter die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Frage beeinträchtigen würde. Dies hat seinen guten Sinn: Die staatliche Rechtsprechung soll den Vorrang haben. Für die hier zu klärende Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Bausparkasse einen nicht übersparten Vertrag kündigen darf, und damit für Ihre Beschwerde bedeutet dies, dass derzeit eine Schlichtungsentscheidung nicht möglich ist. Sie sollten daher die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Frage abwarten, dabei allerdings die Frage der Verjährung (§§ 195,199 BGB) nicht aus den Augen verlieren.
3. Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet. Entsprechend den Vorschriften der Schlichtungsordnung weise ich darauf hin, dass Ihnen die Anrufung der ordentlichen Gerichte selbstverständlich unbenommen bleibt.“

Sollten Sie trotz dieser Ausführungen des Schlichters eine förmliche Schlichtungsentscheidung durch ihn wünschen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von **zwei Wochen** mit. Andernfalls betrachten wir das Schlichtungsverfahren für beendet.

Die Stellungnahme der LBS, die wir zu Ihrer Beschwerde eingeholt haben, erhalten Sie in der Anlage zur Kenntnisnahme.

Die LBS erhält zur Information eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Schaupp

Anlage